

Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates

Vom 9.11.1987 (Abl. Anhalt 1988 Bd. 2, S. 1), geändert am 29.11.2005 durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit (Abl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9; Abl. EKD 2006 Bd. 9, S. 404). [Die noch geltenden Vorschriften der Kirchengemeinde-Ordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts werden als Anlage aufgeführt.]

Die §§ 2-8 der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts vom 24. September 1920 werden mit Wirkung vom 1.1.1988 aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1. (1) ¹Die gewählten Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer, der für die öffentliche Evangeliumsverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl verantwortlich ist, die Leitung der Kirchengemeinde, den Gemeindegemeinderat. ²In der Gemeinde tätige Mitarbeiter können zu Ältesten gewählt werden.

(2) ¹Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Diakone, Gemeindegemeindehelfer, Katecheten und Kirchenmusiker) nehmen, wenn sie nicht zu den gewählten Ältesten gehören, an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates ohne Stimmrecht teil. ²Außerdem kann der Gemeindegemeinderat beschließen, daß von Fall zu Fall oder ständig einzelne Gemeindeglieder als Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden (Beirat).

§ 2. (1) Der gemäß den Ordnungen der Landeskirche gebildete Gemeindegemeinderat hält regelmäßige Sitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einlädt.

(2) ¹Sitzungen müssen auch stattfinden, wenn die Hälfte der Ältesten sie unter Angabe des Zweckes verlangt. ²Älteste, die bestimmte Gegenstände behandelt wissen wollen, stellen einen Antrag zur Behandlung bis drei Tage vor der Sitzung. ³Dieser Antrag ist zu berücksichtigen.

(3) In der Regel sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden.

§ 3. (1) ¹Der Gemeindegemeinderat kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen. ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(2) ¹Werden nichtöffentliche Sitzungen erforderlich, deren Inhalt vertraulich bleiben muß, so beschließt der Gemeindegemeinderat in öffentlicher Sitzung über deren Abhaltung. ²Dabei ist auch darüber zu entscheiden, ob Mitarbeiter und Berater, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, anwesend sein können.

§ 4. (1) ¹Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. ⁵Bei Beschlußfassung in eigener Sache ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

(2) Namentliche oder geheime Abstimmung, letztere jedoch nur bei Wahlen, hat zu erfolgen, wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder sie beantragen.

§ 5. (1) ¹Über die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates ist unter Angabe des Tages und der Namen der Anwesenden eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Genehmigung durch

den Gemeindegemeinderat vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterschreiben ist. ²Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe eines Beschlusses sowie etwa abweichende Stimmen mit deren Begründung angegeben werden.

(2) ¹Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Gemeindegemeinderates durch Auszüge aus den Niederschriften bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt. ²Ein Auszug, der dem Landeskirchenrat zuzustellen ist, muß enthalten: das Sitzungsdatum, die Bestätigung ordnungsgemäßer Einladung, die Zahl der Gemeindegemeinderatsmitglieder, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis, die Unterschrift des Vorsitzenden und das Siegel der Kirchengemeinde.

§ 6. (1) ¹Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. ²Er wacht über die Ausführung der Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

(2) ¹Der Gemeindegemeinderat kann einen Vorstand bilden, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 1-3 weiteren Mitgliedern besteht. ²Seine Kompetenzen sind dabei festzulegen. ³Wichtige Entscheidungen des Vorsitzenden und des Vorstandes müssen auf der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindegemeinderates vorgetragen werden und bedürfen der Bestätigung.

(3) ¹Der Gemeindegemeinderat kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder mitarbeiten können. ²Diese Ausschüsse sind dem Gemeindegemeinderat verantwortlich und haben ihm auf Verlangen über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

(4) Wird ein Kirchenbeirat gebildet, gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 7. ¹Jeder haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht mit dem Pfarramtsleiter oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geklärt werden können, im Gemeindegemeinderat selbst zu vertreten. ²Beschlüsse auf Grund solcher Beratung werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

§ 8. (1) ¹Treten die Gemeindegemeinderäte einer Pfarochie (mehrere Kirchengemeinden mit einem Pfarramt) zu gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen zusammen, so werden die Sitzungen von einem zu wählenden Vorsitzenden geleitet. ²Erhebt die Mehrzahl der Vertreter einer Gemeinde Einspruch gegen einen Beschluß, so gilt er nicht für diese Gemeinde. ³Der Pfarrer hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

(2) Soll die parochiale Zugehörigkeit einer Kirchengemeinde auf Dauer verändert werden, so findet ein kirchengesetzlich geregeltes Verfahren statt.

(3) ¹Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden durch Satzung geregelt. ²Für sie gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. ³Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in einer Verbandsversammlung für die Amtsdauer der Gemeindegemeinderäte gewählt.

(4) Die Angelegenheiten einer Region werden gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden behandelt.

Anlage

Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Vom 24.9.1920 (GVBl. Anhalt 1920 Nr. 12, S.67), zuletzt geändert am 9.11.1987
(ABl. Anhalt 1988 Bd. 2, S. 1)¹.

§ 1. Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einem lebendigen Gliede der Landeskirche, zu einer Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und zu einem Wirkungskreise christlicher Liebesarbeit zu gestalten.

§ 9. Der Wirkungskreis des Gemeindegemeinderates umfaßt folgende Aufgaben, Recht und Pflichten:

- a) ¹Der Gemeindegemeinderat hat christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde aufrecht zu erhalten und insbesondere durch das eigene Beispiel seiner Mitglieder zu fördern. ²Besonders muß in jeder nichtöffentlichen Sitzung der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates Gelegenheit geben, sich über die religiösen und sittlichen Zustände der Kirchengemeinde zu äußern.
- b) Der Gemeindegemeinderat ist berechtigt und verpflichtet, wahrgenommene Verstöße der Geistlichen und kirchlichen Beamten in ihrer amtlichen oder außeramtlichen Führung in nichtöffentlicher Sitzung zur Sprache zu bringen; bezüglich der Geistlichen steht ihm eine weitere Verfolgung nur insoweit zu, als er an die Kirchenbehörde Mitteilung machen oder förmliche Anzeige erstatten kann.
- c) ¹Der Gemeindegemeinderat hat für die Aufrechterhaltung guter Ordnung bei den öffentlichen Gottesdiensten zu sorgen und die Förderung der Sonntagsheiligung sich angelegen sein zu lassen. ²Die Veranstaltung eines außerordentlichen und die Abschaffung eines bestehenden Gottesdienstes sowie die Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste darf in jedem einzelnen Falle nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates geschehen. ³Ebenso bedarf die Abänderung der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen und die Einräumung des Kirchengebäudes zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken seiner Genehmigung. ⁴Politische Versammlungen dürfen im Gottesdienstraume nicht abgehalten werden.
- d) Die Aberkennung kirchlicher Rechte und die Versagung kirchlicher Dienste ist nur mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates zulässig.
- e) Der Gemeindegemeinderat hat die religiöse Jugendziehung zu pflegen, die Konfirmanden nach stattgehabter Prüfung in die Gemeinde aufzunehmen und die Interessen der Kirche in bezug auf die religiöse Unterweisung, Erziehung und Pflege der Jugend wahrzunehmen.
- f) ¹Der Gemeindegemeinderat leitet die kirchliche Armen- und Krankenpflege und nimmt sich der Fürsorge für Verwahrloste und entlassene Sträflinge und anderer Arbeiten der christlichen Liebestätigkeit an. ²Er ist befugt, für diese Zwecke sich Helfer und Helferinnen mit amtlicher Stellung aus der Gemeinde anzugliedern. ³Er pflegt die Beziehungen zu den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen sowie zu den freien Vereinen der christlichen Liebestätigkeit und der humanen Wohlfahrtspflege.

¹ Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text der Ordnung nachgestellt.

- g) ¹Der Gemeindekirchenrat führt ein Verzeichnis der Gemeindeangehörigen und hält es durch ständige Nachtragungen auf dem laufenden. ²Er nimmt Personen, die zur evangelischen Kirche übertreten oder in diese wieder eintreten wollen, in die Gemeinde auf. ³Er ist berechtigt, von ihm mit einem Kirchenamte betraute Personen, die in einer anderen Gemeinde wohnen, in die Gemeinde aufzunehmen und ihnen, sowie Ältesten, beim Verzug in eine andere Gemeinde für die Dauer der Amtstätigkeit die Zugehörigkeit zu den Gemeinde zu belassen. ⁴In beiden Fällen ist die vorherige Zustimmung des Gemeindekirchenrats der Wohnsitzgemeinde erforderlich.
- h) Der Gemeindekirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen und bereitet die Wahlen vor.
- i) Der Gemeindekirchenrat hat von der eingetretenen Erledigung einer Pfarrstelle Anzeige zu machen und die übrigen durch das Pfarrerwahlgesetz ihm zufallenden Pflichten zu erfüllen.
- k) ¹Der Gemeindekirchenrat wählt und ernennt die kirchlichen Beamten und Angestellten und schließt mit ihnen einen Vertrag ab. ²Nach Genehmigung des ihm vorzulegenden Vertrages ordnet der Landeskirchenrat die Einführung des Gewählten an. ³Der Gemeindekirchenrat übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Stellungen aus.
- l) Der Gemeindekirchenrat hat die Aufsicht über die Anweisung von Grabstellen auf den der Kirche gehörenden Begräbnisplätzen und wacht darüber, daß bei den Gottesackerordnungen die kirchlichen Interessen berücksichtigt werden.
- m) ¹Der Gemeindekirchenrat verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittumsvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.
- ²Zur gesetzlichen Vertretung des Pfarr- und Pfarrwittumsvermögens ist auch der Landeskirchenrat berechtigt, falls die Einkünfte des Pfarr- und Pfarrwittumsvermögens gefährdet sind.
- ³Das Kirchengut sowie die Stiftungsgelder sind in ihrem wesentlichen Bestande zu erhalten und auf eine einen dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen.
- ⁴Abweichungen hiervon sowie Veräußerungen und Belastungen mit Schulden sind nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates zulässig (§ 21a der Verfassung).
- n) ¹Der Gemeindekirchenrat beschließt über die Aufnahme von Anleihen, über Erhebung von Steuern, Abänderung bestehender und Einführung neuer Gebührenordnungen, Feststellung der Bezüge der Kirchenbeamten und Angestellten aus Mitteln der Kirchenkasse.
- ²Er stellt den Jahreshaushalt der Kirchenkasse fest und nimmt die Jahresrechnung ab.
- o) ¹Der Gemeindekirchenrat sorgt für die Erhebung der beschlossenen kirchlichen Umlagen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Kirche oder des Staates. ²Er hat das Recht, im Falle der Bedürftigkeit Kirchensteuern zu ermäßigen oder zu erlassen.
- p) Der Gemeindekirchenrat erstattet durch seinen Vorsitzenden alljährlich in einer Gemeindeversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und über die sonstigen Vorgänge in der Gemeinde.

§ 10. (1) Der Gemeindekirchenrat hat für die Verwaltung der Kirchenkasse einen Rechnungsführer zu ernennen.

(2) Der Rechnungsführer hat folgende Aufgaben:

- a) Er erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben der Kirchenkasse. Die Ausgaben erfolgen bei feststehenden Zahlungen an bestimmte Empfänger auf Grund des Jahreshaushalts, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates.
- b) Er legt dem Gemeindekirchenrate jährlich Rechnung ab und hat sich den angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen.
- c) ¹Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräte und sonstigen Besitzstücke, soweit der Gemeindekirchenrat nicht einen anderen Beamten oder einen Ältesten mit diesen Aufgaben betraut. ²Neuanschaffungen, Ausbesserungen und andere Arbeiten sind von ihm rechtzeitig beim Gemeindekirchenrate zu beantragen.

§ 11. Der Gemeindekirchenrat ist befugt, besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder ausführende Gemeindegesetzungen zu erlassen.

§ 12. ¹Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. ²Mit seiner Ausführung wird der Evangelische Landeskirchenrat beauftragt.

**Änderungsverzeichnis
zur Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts**

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz über die Abänderung der Kirchengemeindeordnung.	14.07.1921	GVBl., S. 117
2.	Kirchengesetz Nr. 66 zur Abänderung der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts	15.11.1923	GVBl., S. 42.
3.	Kirchengesetz Nr. 83 über Abänderung des § 9 b und k der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts	29.09.1924	GVBl., S. 272.
4.	Kirchengesetz Nr. 139 zur Abänderung der Kirchengemeindeordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts	27.02.1931	GVBl., S. 415
5.	Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates	09.11.1987	1988;2;1